

# Statuten des Tourismusverein Weyregg

## § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Tourismusverein Weyregg"
- (2) Er hat seinen Sitz in Weyregg am Attersee. und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gemeindegebiet von Weyregg
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Durchführung und Anregung von Maßnahmen zur Pflege von bestehenden Anlagen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Sowie die Durchführung von Projekten für Gäste in Zusammenarbeit mit den mehrgemeindigen Tourismusverband Ferienregion Attersee und dem Büro vor Ort. Im besonderen sollen die Punkte wie Gästeehrung, Konzerte, Marketing der Ortsgruppe, Vereinsausflüge, Anlaufstelle für die Beherbergungsbetriebe, Bindeglied zwischen Gemeinde und Tourismus und Gästeinformation ihren Schwerpunkt finden.

## § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Koordinierung der Sommerkonzerte
  - b) Koordination der Gästeehrung
  - c) Gästeinformation
  - d) Kooperation mit den mehrgemeindigen Tourismusverband
  - e) Organisation des Tourismusausfluges
  - f) Schnittstelle zwischen Gemeinde und TVB Attersee
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Zuschuss des mehrgemeindigen Tourismusverbandes Attersee
  - c) Öffentliche Förderungen
  - d) Sonstige Einnahmen

## § 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder  
Ordentliche Mitglieder sind:
  - Tourismusinteressenten
  - Gemeinde Weyregg
  - Sonstige Interessenten des örtlichen Tourismus

## § 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft wird begründet durch

- Schriftlichen Aufnahmeantrag
- Beschluss der Aufnahme durch den Vorstand

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, dieser ist schriftlich an den Obmann jederzeit möglich, sobald alle Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein erledigt sind
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes vollzogen werden, wenn das Mitglied Pflichten verletzt.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

## **§ 9: Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet 1x jährlich statt.
- (2) Bereits ein Zehntel der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen.
- (3) Zur ordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Post, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand
- (2) Beschlussfähigkeit:
  - Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Vollversammlung satzungsgemäß eingeladen wurde
  - wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist
  - ist die Vollversammlung zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig, findet 10 Minuten später mit der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen statt.

(3) Stimmabgabe:

- Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Erheben der Hand
- Die Wahlen sind grundsätzlich mittels Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, die Vollversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit die Stimmabgabe durch Erheben der Hand
- Die Wahlen selbst erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

(4) Öffentlichkeit:

- Die Vollversammlung ist nicht öffentlich. An ihr dürfen nur die ordentlichen Mitglieder sowie Personen, die vom Obmann oder vom Vorstand ausdrücklich eingeladen werden, teilnehmen

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer
- Kenntnissnahme des Rechnungsabschlusses
- Entlastung des Vorstands;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;

## § 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Finanzreferenten und einem Schriftführer sowie deren jeweiligen Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und ist zu allen Entscheidungen berufen die nicht einem anderen Organ obliegen
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und wenigstens 3 Tage vor dem festgesetzten Termin vom Obmann einzuberufen
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder satzungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/ Obmannes den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter
- (8) Vorstandsmitglieder verlieren ihre Funktion durch:
  - Freiwilligen Rücktritt
  - Tod
  - Abberufung durch die Vollversammlung
  - Austritt des Mitgliedes aus dem Verein

## § 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern;

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
- (2) Alle Ausfertigungen (schriftliche und finanzielle) des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Finanzreferenten.
- (3) Der Obmann beruft alle Sitzungen ein und führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
- (4) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (5) Der Obmann hat für den Vollzug aller Organbeschlüsse zu sorgen

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt es, zumindest 1x jährlich die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Über das Prüfungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterzeichnen und dem Obmann zu übergeben
- (4) Im Vorstand und in der Generalversammlung ist über das Ergebnis zu berichten.

### **§ 15: Geschäftsführung und Buchführung**

- Zur Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Andernfalls sind die anfallenden Arbeiten auf die Vorstandsmitglieder zu verteilen. Für beide Fälle hat der Vorstand die entsprechenden Beschlüsse zu fassen.
- Die Buchführung ist so einzurichten, dass sie als Grundlage für die Prüfung der Kassenbestände und für die Erstellung des Rechnungsabschlusses geeignet ist.

### **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden, wenn diese Angelegenheit auf der Einladung zur Generalversammlung aufscheint.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Das vorhandene Vereinsvermögen geht auf die Gemeinde Weyregg am Attersee über, die die vorhandenen Mittel für Tourismuszwecke zu verwenden hat.